

Flurbereinigungsverfahren Usingen, Az.: DF 491

Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens und Anhörung der Beteiligten

06.04.2020 bis 12.06.2020



Agenda

- Rechtsgrundlage
- Das bisherige Flurbereinigungsverfahren
- Das Verfahrensgebiet (Karte)
- Damalige Zielsetzungen für das Verfahren
- Gründe für die beabsichtigte Einstellung
- Unbefristete Niederschlagung von Beiträgen (Eigenleistung)
- Herstellung eines geordneten Zustandes
- Anhörung der Beteiligten
- Weiteres Vorgehen und Rechtsbehelf

Rechtsgrundlage

- Gesetzliche Grundlagen:
 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
 - Einstellung: § 9 FlurbG
 - Anordnung einer Flurbereinigung: § 4 FlurbG
 - Anhörung der Eigentümer und Behörden: § 5 FlurbG
 - Inhalt und Form des Beschlusses: § 6 FlurbG

Rechtsgrundlage

- § 9 FlurbG
 - (1) Erscheint die Flurbereinigung infolge Nachträglich eingetretener Umstände **nicht zweckmäßig**, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die **Einstellung des Verfahrens anordnen**. Die Vorschriften des §4 zweiter Halbsatz, § 5 Abs. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
 - (2) Die Flurbereinigungsbehörde sorgt für die Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich der entstandenen Kosten, nötigenfalls unter Aufwendung von öffentlichen Mitteln.

Rechtsgrundlage

- § 4 FlurbG
 - Die obere Flurbereinigungsbehörde kann die Flurbereinigung anordnen und das Flurbereinigungsgebiet feststellen, **wenn sie eine Flurbereinigung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält; der Beschluß ist zu begründen.**
- Sinngemäß für Usingen: eine Flurbereinigung ist **nicht mehr erforderlich** und das Interesse der Beteiligten an der Einstellung ist gegeben.

Rechtsgrundlage

- § 5 (1) FlurbG
 - Vor der Anordnung der Flurbereinigung sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten aufzuklären.
- Sinngemäß für Usingen: Vor der **Einstellung** der Flurbereinigung sind die
- § 5 (2) FlurbG
 - Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinde sollen gehört werden.

Rechtsgrundlage

- § 6 (2) FlurbG
 - Der entscheidende Teil des (Flurbereinigungs)Beschlusses ist öffentlich bekanntzumachen.
- Sinngemäß für Usingen: der **Einstellungsbeschluss** ist öffentlich bekanntzumachen.

- § 6 (3) FlurbG
 - Der Beschluß mit Begründung ist in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen und, soweit erforderlich, in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang auszulegen.
- Sinngemäß für Usingen: der **Einstellungsbeschuß** ist auszulegen.

Das bisherige Flurbereinigungsverfahren

- Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens durch Beschluss vom 20.02.1970 als Integralflurbereinigung nach § 1 FlurbG
- Jetzige Verfahrensgröße ca. 1428 ha
- Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft am 03.12.1970
- Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes am 09.09.1974
- Feststellung der Wertermittlung am 13.12.1974
- Teilweiser Ausbau des Wege- und Gewässernetzes in den Jahren 1972 – 1976
- Das Verfahren wurde aufgrund Planungen der Nordumgehung seit 1979 bis heute ruhend gestellt

Das Verfahrensgebiet



Damalige Zielsetzungen für das Verfahren gemäß Flurbereinigungsbeschluss

- Zusammenlegung von zersplittert liegendem und unwirtschaftlich geformten Grundbesitz
- Verbesserung des Wegenetzes
- Teilweise Umgestaltung des Wege- und Gewässernetzes im Hinblick auf die geplanten Straßenbaumaßnahmen (Umgehungsstraße – damalige Südumgehung)
- Zusammenlegung von zersplittertem Grundbesitz bei damals 7 ausgesiedelten landwirtschaftlichen Betrieben und bei noch 4 bestehenden Vollerwerbsbetrieben im Außenbereich

Gründe für die beabsichtigte Einstellung

- Seit 1979 ist, aufgrund der Planung Nordumgehung, das Verfahren ruhend gestellt.
- Aus Sicht der Landwirtschaft herrschte schon zu diesem Zeitpunkt die Meinung vor, dass aufgrund der Trassenführung die agrarstrukturellen Ziele und damit ein Mehrwert für die Landwirtschaft nicht mehr erzielt werden könne.
- Die aktuell geplante Trasse der Umgehungsstraße verläuft noch weiter nördlich als die Bisherige, teilweise auch außerhalb vom bisherigen Flurbereinigungsgebiet.
- Teile des Verfahrens wurden zwischenzeitlich einer vollständig anderen Nutzung als Wohnbebauung, Gewerbe, Schule, Krankenhaus etc. zugeführt oder es wurden Baulandumlegungen durchgeführt.

Unbefristete Niederschlagung von Beiträgen (Eigenleistung)

- In den Jahren 1972 bis 1976, also vor fast 50 Jahren, sind Ausführungskosten für Wegebau, Gewässerbau, Vermessung etc. in Höhe von ca. 415.000 Euro entstanden. Die entstandenen Mehrwerte sind vor allem den damaligen Nutzern zu Gute gekommen. Eine Übernahme der Eigenleistung kann den heutigen Rechtsnachfolgern der damaligen Teilnehmer nicht mehr nachvollziehbar auferlegt werden. Eine Beitragshebung bei den heutigen Teilnehmern würde zudem einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten.
- Das Hessische Ministerium der Finanzen hat daher aus vorgenannten Gründen der unbefristeten Niederschlagung von Beiträgen (Eigenleistung) der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens DF 491 Usingen mit Schreiben vom 19. August 2019 zugestimmt.

→ Den Teilnehmern entstehen somit keine Kosten mehr.

Herstellung eines geordneten Zustandes

- Im Bereich „Im Mückenborn“, „Auf dem Kerlenbach“, „Kertenbach“, „Am Laubacker“ und „Im Steinhöhlchen“ wurden im Rahmen der Flurbereinigung zwei Wirtschaftswege ausgebaut, die teilweise auf Privateigentum verlaufen. Die Neuordnung und somit die Überführung der Wirtschaftswege in das Eigentum der Stadt Usingen soll im Rahmen eines noch gesondert anzuordnenden Verfahrens nach FlurbG erfolgen. Das Verfahren soll sich auf dieses Gebiet beschränken (Größe ca. 30 - 35 Hektar).
- Nach umfangreicher Prüfung der Flurbereinigungsbehörde ist somit für die Herstellung eines geordneten Zustandes gesorgt, die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 FlurbG liegen vor.

Anhörung der Beteiligten

- Die eingehende Aufklärung der Eigentümer zur geplanten Einstellung erfolgt über ...
 - ... Öffentliche Bekanntmachung
 - ... diesen Foliensatz, sowie eine detaillierte Flurstückskarte des Verfahrensgebietes abrufbar im Internet www.hvbg.hessen.de/DF491
 - ... bei Nachfragen der Teilnehmer per E-Mail, Telefon, postalisch
- Die Anhörung nach § 5 (2) FlurbG ist erfolgt. Die Träger öffentlicher Belange haben keinen Einwand gegen die Einstellung.

Sie haben Fragen zur geplanten Einstellung?

→ Bitte melden sie sich bis spätestens zum 12.06.2020

▪ Ansprechpartner:

- Herr Jürgen Müller (juergen.mueller[at]hvb.g.hessen.de)
Tel: 06431 / 9105 – 6213
- Herr Markus Albrecht (markus.albrecht[at]hvb.g.hessen.de)
Tel: 06431 / 9105 – 6230

Hinweis: Aufgrund der derzeitigen Situation bzgl. der Corona -
Pandemie bitten wir, von persönlichen Vorsprachen abzusehen. Wir
stehen Ihnen im o.g. Zeitraum für Fragen und Erläuterungen zur
Verfügung.

Weiteres Vorgehen und Rechtsbehelf

- Nach Ende der Anhörungsphase für die Beteiligten (12.06.2020) überprüft die Obere Flurbereinigungsbehörde abschließend, ob die Einstellungs Voraussetzungen vorliegen.
- Sodann wird der Einstellungsbeschluss nach § 9 FlurbG öffentlich bekanntgemacht.
 - Mit der Einstellung ist das Verfahren beendet.
 - Die Teilnehmergeinschaft geht unter.
 - Gegen den Einstellungsbeschluss wird folgender Rechtsbehelf möglich sein:
*„Gegen diesen Einstellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde** -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.“*